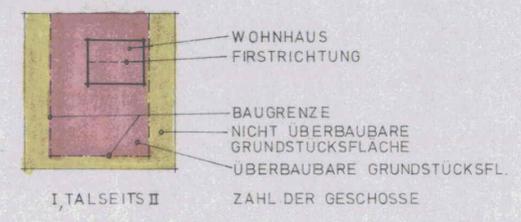


ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN  
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGESTALTUNG



- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- PROJ. TRANSF. STATION

BAULICHE NUTZUNG

ART DER NUTZUNG	MASSE DER NUTZUNG		
	ANZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
	I, TALSEITS II	0,4	0,4

BAUGEBIET	DACHNEIGUNG	FARBE DER DACHEINDECKUNG	DACHAUFBAUTEN	KNIESTOCK
ALGEM. WOHNGEB.	12 - 25°	ZIEGEL FARBE	NICHT ZULÄSSIG BIS 0,50 m	

DACHFORMEN: SATTEL U. WALMDÄCHER  
GARAGEN SIND AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG U. VERSCHIEBBAR WENN ES DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ZULASSEN IST VOR DER GARAGE EIN-PKW EINSTELLPLATZ VORZUSEHEN

**Genehmigt**

mit Vfg. vom 7. April 1979  
Az. V/3-61 d 04/01  
Darmstadt, den 7. April 1979  
Der Regierungspräsident/  
Im Auftrage:

Gemeinde Fürth/OdW.  
- Der Gemeindevorstand -  
Bauabteilung

BEARBEITET

AUFGESTELLT 01. JUNI 1977 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE-  
VERTRETUNG

BÜRGERMEISTER

AUSLEGUNG GEM § 2 ABS 6 BBAUG VOM 07. JULI 1977 BIS 09. NOV. 1977

BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN 30. JAN. 1978 DURCH BESCHLUSS DER  
GEMEINDEVERTRETUNG

BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG U.  
§ 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § 10 (5) DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE  
FÜRTH/ODW VOM 14.11.77 IN DER ZEIT VOM 23.05.79 BIS 25.6.79 ÖFFENT-  
LICH AUSGELEGT GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-  
LEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH VOM 21.5.79 BIS 22.5.79 BEKANNT-  
GEMACHT  
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 23.05.79 RECHTSVERBINDLICH  
GEWORDEN

BÜRGERMEISTER

